

Vollziehungsreglement zum Gesetz, welches das Bundesgesetz über die Berufsbildung vollzieht

vom 20. Februar 1985

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Bestimmungen des Artikels 64 des Gesetzes vom 14. November 1984, welches das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 vollzieht;
auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

1. Kapitel: Kantonale Berufsbildungskommission

Art. 1 Vertretene Wirtschaftszweige

¹ Die verschiedenen Wirtschaftszweige des Kantons sollen in der kantonalen Berufsbildungskommission vertreten sein, namentlich:

- a) der Hoch- und Tiefbau;
- b) der Handel;
- c) die Industrie und das Gewerbe;
- d) der Tourismus.

² Jede der drei Landesgegenden ist in der Kommission durch mindestens drei Mitglieder vertreten.

2. Kapitel: Berufslehre

Art. 2 Aufsicht

Vor der Zustimmung zu einem Lehrvertrag kann das kantonale Amt für Berufsbildung (nachfolgend Amt genannt) das Gutachten entweder einer Ortslehrlingskommission, eines Berufsverbandes eines kantonalen Berufskommisärs oder eines Lehrabschlussprüfungsexperten einverlangen.

Art. 3 Lehrvertrag

¹ Der Lehrvertrag ist in drei Exemplaren zu erstellen.

² Nach der Genehmigung übergibt das Amt ein Exemplar dem Lehrmeister und ein solches dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings.

³ Das Amt teilt die Genehmigung des Vertrages den Berufsbildungskommissionen der Wohnsitzgemeinde der Unternehmung, welche als Lehrmeister den Vertrag abgeschlossen hat, sowie der Berufsschule mit.

412.100

- 2 -

Art. 4 Ärztliches Zeugnis

¹ Beim Abschluss des Lehrvertrages kann der Lehrmeister verlangen, dass ihm der Lehrling ein ärztliches Zeugnis vorweist, welches bescheinigt, dass keine Krankheit, kein Gebrechen und keine Wachstumsstörung der vorgesehenen Lehre entgegensteht.

² Die Kosten der ärztlichen Untersuchung gehen zu Lasten des Lehrlings, oder bei einem Minderjährigen zu Lasten seines gesetzlichen Vertreters.

Art. 5 Ärztlicher Dienst

¹ Alle Lehrlinge des ersten Lehrjahres erhalten die Gelegenheit, in den Genuss einer kostenlosen anamnestischen und klinischen Arztuntersuchung im Sinne der von privaten oder öffentlichen Versicherungsgesellschaften verlangten Untersuchungen zu gelangen. Wenn immer möglich findet diese Untersuchung zu Beginn des Schuljahres statt.

² Der beratende Arzt jeder Berufsschule, der vom Erziehungsdepartement (nachfolgend Departement genannt) auf Vorschlag des Kantonsarztes bestimmt wird, ist berechtigt, diese Untersuchung durchzuführen.

³ Der Staat übernimmt die diesbezüglichen Kosten.

⁴ Wenn die ärztliche Untersuchung im Sinne von Absatz 1 zum Schluss führt, es seien zusätzliche paraklinische Untersuchungen oder gar vollständige Expertisen notwendig, sollten diese Kosten der Krankenversicherung des Lehrlings belastet werden.

Art. 6 Unfallversicherung

¹ Der Lehrling muss obligatorisch nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) versichert werden.

² Die Prämien für die Betriebsunfallversicherung gehen zu Lasten des Lehrmeisters.

³ Die Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung gehen zu Lasten des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters. Vorbehalten bleibt jede andere Übereinkunft zu Gunsten des Lehrlings, die im Lehrvertrag zu verankern ist.

Art. 7¹ Krankenversicherung

¹ Bei den Berufen ohne Gesamtarbeitsvertrag und mit einem Gesamtarbeitsvertrag, welcher die Leistungen, auf welche der Arbeiter in Sachen Krankenversicherung Anspruch hat, nicht regelt, müssen die Lehrlinge gegen die Gefahr von Erkrankungen versichert werden gemäss folgenden Normen:

a) Arzt-, Apotheke- und Hospitalisierungskosten.

Der Lehrling muss gegen die Gefahr von Erkrankungen nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons bei einer im Sinne des KVVG anerkannten Krankenkasse oder einer privaten Kasse, welche die gleichen Leistungen garantiert, versichert werden.

¹ Fassung gemäss Änderung vom 13. Aug. 1996. In Kraft seit 1. Juli 1996 (GS/VS 1996, 430)

- aa) Für den Abschluss des Versicherungsvertrages ist der Lehrling/die Lehrtochter oder, falls er/sie minderjährig ist, sein/ihr gesetzlicher Vertreter verantwortlich.
- ab) Die Prämie bezahlt der Lehrling/die Lehrtochter, oder falls er/sie minderjährig ist, sein/ihr gesetzlicher Vertreter.
- b) Taggeldentschädigung.
Der Lehrling muss vom dritten Tag an in den Genuss von Leistungen der Versicherung kommen, die wenigstens vier Fünftel seines Lohnes decken, aber einem Taggeld von mindestens
1. Fr. 7.- im ersten Lehrjahr
 2. Fr. 10.- im zweiten Lehrjahr
 3. Fr. 13.- im dritten Lehrjahr
 4. Fr. 16.- im vierten Lehrjahr entsprechen;
- ba) Für den Abschluss des Versicherungsvertrages ist der Lehrmeister verantwortlich.
- bb) Die Prämie bezahlt der Lehrmeister.
- c) Aufgehoben.
- d) Durch die Bezahlung seines Teiles der Prämien wird der Lehrmeister von der Lohnzahlungspflicht gemäss Artikel 324a des Obligationenrechtes befreit. Der Artikel bleibt jedoch anwendbar im Falle von Krankheiten, die von der Versicherung im Augenblick von deren Abschluss ausgeschlossen wurden.
- ² Aufgehoben.

Art. 8 Reiseentschädigungen

In den Berufen ohne Gesamtarbeitsvertrag oder mit einem Gesamtarbeitsvertrag, der die Reiseentschädigungen, welche dem Arbeiter zukommen sollen, nicht regelt, haben die Lehrlinge Anspruch auf folgende Vergütungen:

- a) wenn der Lehrling ausserhalb des gewöhnlichen Arbeitsortes beschäftigt wird, gehen die Reisespesen zu Lasten des Lehrmeisters;
- b) wenn die Dauer der Abwesenheit mehr als einen halben Tag beträgt, so hat der Lehrmeister dem Lehrling eine angemessene Vergütung für das Mittagessen zu leisten;
- c) wenn der Lehrling bei einer längeren Abwesenheit von der gewöhnlichen Arbeitsstätte auswärts übernachten muss, so hat der Lehrmeister auf eigene Kosten ihm ein annehmbares Zimmer und eine angemessene Pension zu besorgen.

Art. 9 Arbeitsbuch

Ein Lehrling, der aufgrund des Ausbildungsreglementes in seinem Beruf zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet ist, hat dieses der kantonalen Behörde auf Verlangen zur Kontrolle vorzuweisen.

3. Kapitel: Zulassung

1. Abschnitt: Berufsschule

Art. 10 Lehrling

¹ Zur Berufsschule wird zugelassen, wer im Besitze eines vom Amt genehmigten Lehrvertrages ist.

² Jugendliche, die bei Beginn des Schuljahres diese Bedingung noch nicht erfüllen, können vorläufig aufgenommen werden. Ihre Lage muss vom Lehrmeister oder von ihrem gesetzlichen Vertreter in Ordnung gebracht werden und zwar innert der vom Amt von Fall zu Fall festgesetzten Frist.

Art. 11 Kandidaten nach Artikel 41 BBG

Wer sich gemäss Artikel 41 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (nachfolgend mit BBG bezeichnet) zur Lehrabschlussprüfung stellen will, kann vom Amt zum Besuch des beruflichen Unterrichtes zugelassen werden, wenn er die nötigen Berufskenntnisse nicht erworben hat.

Art. 12 Zusatzlehre

Der Lehrling, welcher eine Zusatzlehre macht, ist vom Besuch der Kurse über die Fächer, in welchen er bei den neuen Examen nicht geprüft werden wird, befreit.

Art. 13 Befreiung vom Besuch gewisser Fächer

Wer bei der Lehrabschlussprüfung durchgefallen ist und das letzte Jahr der Berufsschule wiederholt, braucht dabei die Kurse über die Fächer, in welchen er beim neuen Examen nicht geprüft werden wird, nicht zu besuchen.

Art. 14 Hospitant

¹ Personen, die sich auf einen Beruf vorbereiten, der im Sinne des BBG nicht anerkannt ist, dürfen in bestimmten Lektionen zusammen mit den Lehrlingen eines verwandten Berufes als Hörer zugelassen werden. Die Bewilligung wird durch das Amt ausgesprochen.

² Es kann eine Gebühr erhoben werden, die vom Staatsrat festgesetzt wird.

Art. 15 Reiseentschädigungen

¹ Als zusätzliche Reisespesen gelten die Kosten, die durch die Reisestrecke vom Arbeitsort zum Berufsschulort entstehen.

² In der Regel sind die Lehrlinge verpflichtet, die öffentlichen Transportmittel zu benützen. Sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Kosten (Abonnemente 2. Klasse SBB oder PTT für Einheimische).

³ Werden andere Transportmittel benützt, darf gegen Vorweisung einer Bestätigung ein Höchstbetrag vergütet werden, der dem Abonnementspreis gemäss Absatz 2 entspricht.

⁴ Die Reisespesen zwischen dem Wohnort und dem üblichen Arbeitsort werden nicht vergütet.

⁵ Muss ein Lehrling wegen der Reisezeit auswärts übernachten darf ihm eine angemessene Entschädigung pro Nacht ausgerichtet werden, sofern er effektive Auslagen hatte.

⁶ Bei unentschuldigten Schulabsenzen darf die Vergütung der Reisespesen für den entsprechenden Monat verweigert werden.

Art. 16 Disziplin

Disziplinarverfehlungen im beruflichen Unterricht werden gegen die im Schulreglement vorgesehenen Sanktionen verhängt.

Art. 17 Aufsicht über den Unterricht

Der Inspektor des Berufsschulunterrichtes hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) er führt und kontrolliert den Gewerbelehrer in seiner pädagogischen Tätigkeit;
- b) er bietet den Direktoren der Gewerbeschulen und den Lehrern seine Unterstützung und seine Ratschläge an;
- c) er schlägt dem Amt Massnahmen zur Verbesserung des Unterrichtes vor;
- d) er wacht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

2. Abschnitt: Berufsmittelschule**Art. 18 Zweck**

¹ Die Berufsmittelschule vermittelt begabten und leistungswilligen Lehrlingen als Ergänzung zum Pflichtunterricht eine breitere, der beruflichen und persönlichen Entwicklung dienende Bildung, die ihnen auch den Zugang zu anspruchsvolleren Bildungsgängen erleichtert.

² Sie muss der sachbezogenen Bundesgesetzgebung entsprechen.

Art. 19 Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme in die Berufsmittelschule hängt grundsätzlich vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung ab, die jedes Jahr im Monat September in folgenden Fächern durchgeführt wird: Muttersprache, zweite Landessprache und Mathematik. Schüler, die beim Austritt aus der obligatorischen Schulpflicht einen genügenden Gesamtdurchschnitt, der von der BMS-Schulkommission festgesetzt wird, erreicht haben, dürfen prüfungsfrei aufgenommen werden.

Art. 20 Aufsicht

¹ Die Berufsmittelschule ist der Aufsicht des Departementes unterstellt. Sie wird einer kaufmännischen oder gewerblichen Berufsschule angegliedert.

² Das Departement setzt eine Kommission ein, die den Auftrag hat, die Interessen dieser Schule zu wahren und für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Bundes zu sorgen. Die interessierten Kreise müssen in der Kommission vertreten sein.

412.100

- 6 -

Art. 21 Abschlussprüfung

Am Ende des Unterrichtes der Berufsmittelschule stellt sich der Kandidat zur Abschlussprüfung, die den Weisungen des Bundes entsprechen muss. Wenn das Ergebnis ausreicht, erhält er einen Prüfungsausweis der Berufsmittelschule, der auf einem Formular des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit erstellt wird.

4. Kapitel: Zwischenprüfungen

Art. 22 Zweck

¹ Die Zwischenprüfungen bezwecken einen Überblick über die vom Lehrling bis dahin erworbenen Kenntnisse.

² Sie erlauben es, das in den Schulklassen der verschiedenen Berufszweige festgestellte Programm zu beurteilen.

Art. 23 Zeitpunkt

Die Zwischenprüfungen werden am Ende des Schuljahres für jedes Lehrjahr durchgeführt; ausgenommen ist das Lehrjahr in dem der Lehrling seine Abschlussprüfung ablegt.

Art. 24 Organisation

¹ Die Zwischenprüfungen sind gemäss den vom Erziehungsdepartement aufgestellten Richtlinien durch die Berufsschulen durchzuführen, die zudem die Prüfungsaufgaben bestimmen und die Korrektur derselben besorgen.

² Die Vorbereitung der Prüfungsaufgaben in den berufskundlichen Fächern erfolgt jedoch in Zusammenarbeit mit den Berufsorganisationen, wenn diese es verlangt haben. Dieses Gesuch wird, einmal gestellt, als genügend angesehen, ohne dass es jedes Jahr erneuert werden muss.

Art. 25 Ungenügende Ergebnisse

¹ Wenn die Resultate eines Lehrlings ungenügend sind, so teilt der Direktor der Berufsschule dies dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings und dessen Lehrmeister mit; zugleich ersucht er dieselben die im Interesse des Lehrlings beste Lösung zu überprüfen. Aufgrund der gemachten Feststellungen schlägt der Direktor angemessene Massnahmen vor, namentlich:

- a) die Wiederholung des Schuljahres mit Verlängerung der Lehrzeit um ein Jahr;
- b) einen Berufswechsel;
- c) ein neues Studium der Berufswahl.

² Eine Änderung des Vertrages kann nur durch übereinstimmenden Beschluss der Parteien beschlossen werden; sie ist schriftlich festzuhalten und von den Beteiligten zu unterzeichnen. Die Berufsschule übermittelt dieses Schriftstück dem Amt. Wenn das Amt mit der Änderung des Vertrages einverstanden ist, trägt es dieselbe ins Register ein und teilt seinen Entscheid den Parteien und der Berufsschule mit.

³ Scheint die von den Parteien gewählte Lösung nicht dazu angebracht, das Lehrziel zu erreichen, so übermittelt die Berufsschule die Akten dem Amt zum Entscheid. Das Amt entscheidet nach Einholung der Vernehmlassung der interessierten Berufsorganisation.

Art. 26 Wiederholung der Prüfung

Ein Lehrling, welcher bei der Zwischenprüfung am Ende des Schuljahres ein ungenügendes Ergebnis erhalten hat, kann sich zu einer neuen Prüfung stellen und zwar bei der Eröffnung des neuen Schuljahres.

Art. 27 Abwesenheit

Die Lehrlinge, welche aus triftigen Gründen (Krankheit, Militärdienst) nicht an der Prüfung teilnehmen können, sind von der Schulleitung für eine neue Prüfung am Anfang des Schuljahres persönlich einzuberufen.

5. Kapitel: Lehrabschlussprüfung**Art. 28** Ordentliche Session

In der Regel findet die gewöhnliche Prüfungssession am Ende des Schuljahres statt.

Art. 29 Prüfung der Lehrlinge aus gewerblich industriellen Berufsschulen*A. Fach «Allgemeinbildung»*

¹ Jeder Lehrling macht die Prüfung im Fach Allgemeinbildung in der Schule, deren Kurse er besucht hat.

² Diese Prüfung findet in allen Berufsschulen des Kantons am gleichen Datum statt.

³ Innert 15 Tagen nach Ablauf der Prüfung übergibt die Leitung der Berufsschule dem Departement die Akten mit den verbesserten Prüfungsaufgaben, den Ergebnissen und dem Prüfungsbericht.

B. Berufskundliche Fächer

¹ Grundsätzlich finden die Prüfungen in Berufskunde und in Fachzeichnen am gleichen Ort statt wie die Prüfung in den praktischen Arbeiten.

² Prüfungen in einer Berufsschule:

a) Für die Prüfungen der berufskundlichen Fächer, die in einer Berufsschule stattfinden, werden die Daten in Übereinstimmung zwischen der Leitung der Schule und dem Chef-Experten angesetzt auf der Grundlage der Anzahl der Prüflinge in jedem Beruf, wobei den vorhandenen Arbeitsplätzen und den zur Verfügung stehenden Experten Rechnung getragen werden muss;

b) Die Gesamtliste dieser Prüfungen ist sodann von der Berufsschule dem Departement zur Genehmigung zu unterbreiten;

c) Innert 15 Tagen nach dem Abschluss der Prüfung hat der Chef-Experte der Direktion der Berufsschule zuhanden des Departementes die Akten mit den verbesserten Prüfungsaufgaben, den Ergebnissen und dem Prüfungsbericht zu übergeben.

412.100

- 8 -

³ Prüfungen ausserhalb einer Berufsschule:

- a) Für die Prüfungen der berufskundlichen Fächer, die nicht in einer Berufsschule durchgeführt werden, werden die Daten auf Antrag des Chef-Experten vom Departement ausgewählt;
- b) Innerst 15 Tagen nach dem Abschluss der Prüfungen hat der Chef-Experte die Akten mit den verbesserten Prüfungsaufgaben, den Ergebnissen und dem Prüfungsbericht dem Departement zu übergeben.

C. Prüfungsaufgaben

¹ Die Prüfungsaufgaben im Fach Allgemeinbildung werden vom Departement vorbereitet

² Die Prüfungsaufgaben der berufskundlichen Fächer, die den Anforderungen des Ausbildungs- und Prüfungsreglementes des Berufes entsprechen müssen, werden durch den Chef-Experten vorbereitet. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Departementes.

Art. 30 Prüfung der Lehrlinge der kaufmännischen Berufsschulen

A. Organisation

¹ Jeder Lehrling macht die vollständige Prüfung in der Schule, deren Kurse er besucht hat.

² Die Daten werden von der Leitung der Schule vorgeschlagen und stehen auf der Gesamtliste der Prüfungen, welche dem Departement zur Genehmigung unterbreitet wird.

³ Innerst 15 Tagen nach Abschluss der Prüfung übergibt die Leitung der Schule die Akten mit den verbesserten Prüfungsaufgaben, den Ergebnissen und dem Prüfungsbericht dem Departement.

B. Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben werden vom Departement den Leitungen der Schulen abgegeben.

Art. 31 Zulassung

Die Prüfung findet in der gewöhnlichen Jahressession statt, in welcher der Lehrling seine Lehre beendigt. Die Zulassung bedingt, dass er das vollständige Programm des von der Berufsschule erteilten obligatorischen Unterrichtes besucht hat.

Art. 32 Einberufung

Der Prüfling wird wenigstens fünfzehn Tage vor der Prüfung einberufen.

Art. 33 Prüfungsmaterial

Entspricht das vom Lehrmeister zur Verfügung gestellte Prüfungsmaterial den Anforderungen nicht, sind die Experten ermächtigt, das Material auf Kosten des Lehrmeisters zu ersetzen.

Art. 34 Ergebnisse

¹ Die Prüfungsnoten sind dem Lehrling und dem Lehrmeister mitzuteilen, sobald das Ergebnis feststeht.

² Die Experten beachten absolute Verschwiegenheit über die erbrachten Leistungen und enthalten sich, den Kandidaten oder Drittpersonen Noten mitzuteilen.

Art. 35 Fähigkeitszeugnis

¹ In der Regel ist das Fähigkeitszeugnis bei einer Schlussfeier, die am Ende des Kalenderjahres stattfindet, zu überreichen.

² Der Lehrmeister, welcher gegen die Übergabe dieser Urkunde an seinen Lehrling Einspruch erheben will, hat dies dem Departement innert der im Amtsblatt des Kantons Wallis publizierten Frist unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Art. 36 Ausländische Kandidaten

Ausländer, welche die Bedingungen des Artikels 41 des BBG erfüllen, sind zur Lehrabschlussprüfung zugelassen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatut im Kanton.

Art. 37 Kosten

Wenn ein Kandidat die Lehrabschlussprüfung ausserhalb des Wallis abzulegen hat und in einem andern Kanton als dem, in welchem er den obligatorischen Berufsschulunterricht besucht hat, so werden ihm die daraus erwachsenden Reisekosten vom Staate rückvergütet.

Art. 38 Prüfungskommission

¹ Die kantonale Berufsbildungskommission ist auch Prüfungskommission.

² Diese Kommission hat folgende Aufgaben:

a) Sie überwacht den Ablauf der Prüfungen. Zu diesem Zwecke stellt das Amt den Mitgliedern der Kommission ein Exemplar der Tabelle jeder Prüfungssession zu und legt Weisungen über die auszuübende Kontrolle bei;

b) Sie gibt dem Departement ihre Vormeinung ab über die ihr unterbreiteten Fragen betreffend die Prüfungen.

³ Sie verhängt die in Artikel 39 dieses Reglementes vorgesehenen Disziplinarstrafen.

Art. 39 Disziplin

¹ Während der ganzen Dauer der Prüfungen unterstehen die Kandidaten der Amtesgewalt des Departementes.

² Das Departement übt dieselbe aus durch die Prüfungskommission, die Schuldirektion und die Experten.

³ Über Disziplinarvergehen hat der Chef-Experte einen schriftlichen Bericht zu verfassen, der zuhanden der Prüfungskommission an das Departement zu richten ist.

⁴ Die Prüfungskommission kann die Fehlbaren mit einer Busse bis zu 100 Franken bestrafen, ungeachtet des allfälligen zu bezahlenden Schadenersatzes.

412.100

- 10 -

6. Kapitel: Anlehre

Art. 40 Zweck

¹ Die Anlehre soll Jugendlichen, die vornehmlich praktisch begabt und den Anforderungen einer Lehre nicht gewachsen sind, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zur Beherrschung einfacher Fabrikations- oder Arbeitsprozesse vermitteln.

² Sie muss der diesbezüglichen Bundesgesetzgebung entsprechen.

Art. 41 Vertrag

¹ Der Anlehrvertrag darf nur nach Eingabe folgender Dokumente genehmigt werden:

- a) Das besondere Gesuch des Anlehrmeisters;
- b) Das Gutachten der Studien- und Berufsberatungsstelle oder der Invalidenversicherungsstelle für berufliche Eingliederung;
- c) Die Schulzeugnisse;
- d) Das betriebliche Ausbildungsprogramm.

² Das Amt prüft im besondern:

- a) Die während der obligatorischen Schulzeit erreichten Ergebnisse;
- b) Die Schlussfolgerungen des Gutachtens der Studien- und Berufsberatungsstelle oder der regionalen Invalidenversicherungsstelle für berufliche Eingliederung;
- c) Den Inhalt des betrieblichen Ausbildungsprogrammes, welches dem Anlehrvertrag beigelegt ist.

Art. 42 Beruflicher Unterricht

¹ Anlehrlinge sind nach der Bundesgesetzgebung zum Besuch des beruflichen Unterrichtes verpflichtet.

² Sie können auch dazu verpflichtet werden, die Einführungskurse zu besuchen wenn das Amt dies als notwendig erachtet. In jedem Falle wird die Beauftragung der Kurskommission der Einführungskurse eingeholt.

Art. 43 Aufsicht

¹ Die Vorschriften über die Lehre sind sinngemäss anwendbar.

² Wenigstens einmal pro Jahr wird eine Kontrolle über die Ausbildung im Lehrbetrieb durchgeführt.

7. Kapitel: Praktische Lehre

Art. 44 Zweck

¹ Die praktische Lehre will Jugendlichen mit einem Anlehr-Ausweis oder mit einer anderen Ausbildung, die vom Amt als gleichwertig anerkannt wird, die Möglichkeit bieten, die Ausbildung zu ergänzen, um so den gesamten Stoff der im Ausbildungsreglement des gewählten Berufes enthaltenen praktischen Arbeiten zu beherrschen.

² Die gesamte Dauer der Anlehre und der praktischen Lehre ist zumindest gleich lang wie die im Ausbildungsreglement des gewählten Berufes festgesetzte Lehrzeit.

Art. 45 Vertrag

¹ Der Lehrvertrag darf nur nach Eingabe folgender Dokumente genehmigt werden:

- a) Der Anlehrausweis oder ein Beschluss über eine gleichwertige Ausbildung;
- b) Das besondere Gesuch eines Lehrmeisters.

² Als Vertrag werden die gleichen Formulare benutzt wie für die Lehrlinge.

³ Die Dauer der vertraglichen Ausbildungszeit wird von Fall zu Fall im Einvernehmen mit den Eltern und mit dem Lehrmeister in objektiver Weise angesetzt, damit das im Ausbildungsreglement des Berufes festgelegte Ziel im Bereich der praktischen Arbeiten erreicht wird.

Art. 46 Beruflicher Unterricht

¹ Die Lehrlinge der praktischen Lehre sind vom Besuch des beruflichen Unterrichts befreit. Es darf jedoch ein besonderer Unterricht aufgebaut werden, wenn es die Anzahl Kandidaten der praktischen Lehre erlaubt.

² Diese Lehrlinge werden in die Einführungskurse des entsprechenden Berufes integriert.

Art. 47 Prüfungen

¹ Diese Lehrlinge werden nur im Fach "Praktische Arbeiten" geprüft. Die Anforderungen sind im Reglement des gewählten Berufes enthalten.

² Ferner sind die Bestimmungen über die Lehrabschlussprüfungen sinngemäss anwendbar.

Art. 48 Ausweis

Wenn die Prüfung bestanden ist, erhält der Lehrling einen kantonalen Ausweis über die praktische Lehre.

8. Kapitel: Weiterbildungskurse und Einführungskurse**Art. 49** Weiterbildungskurse

Das Departement stellt den Berufsverbänden für die Durchführung von Weiterbildungskursen im Rahmen des Möglichen Lokale, Maschinen und Instrumente einer Berufsschule zur Verfügung.

Art. 50 Einführungskurse

¹ Werden Einführungskurse durch das Departement oder durch einen Berufsverband in staatseigenen Räumen durchgeführt, darf der Staat auch die Lehrer der Lehrwerkstätten, die Einrichtungen, die Maschinen und die Werkzeuge zur Verfügung stellen.

412.100

- 12 -

² Die Kurse stehen unter der Leitung einer Kommission, die vom zuständigen Berufsverband ernannt wird, wie dies im Reglement der Einführungskurse des Berufes vorgesehen ist. Der Direktor der Berufsschule und der betroffene Abteilungsleiter sind von Amtes wegen Mitglied der Kommission.

³ Die Zuständigkeiten der Kommission werden im Reglement der Einführungskurse des Berufes umschrieben.

⁴ Lehrer und Kursteilnehmer sind dem Schulreglement der Schule unterstellt, in der Einführungskurse durchgeführt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kurskommission und Schulleitung entscheidet der Abteilungschef nach Anhören der Parteien.

⁵ Unterhalt und Erneuerung der bestehenden Einrichtungen gehen zu Lasten des Staates.

⁶ Der Ankauf von zusätzlichen Maschinen und Werkzeugen wird auf Antrag der Kurskommission vom Staate getätig, der über dessen Zweckmässigkeit entscheidet und die Gegenstände übernimmt.

⁷ In einem Vertrag, der vom Departementsvorsteher und vom zuständigen Berufsverband unterzeichnet wird, sind die Beibringung des Verbrauchsmaterials, der zu Lasten der Kurskommission oder der Lehrmeister zu fakturierende Betrag und alle in diesem Reglement nicht behandelten Fragen geregelt.

⁸ Führen Berufsverbände Einführungskurse ausserhalb der staatlichen Räume oder aufgrund interkantonaler Abkommen durch, kann ein Beitrag zugesprochen werden.

Art. 51 Disziplin

¹ Immer wenn Lokale einer Berufsschule einer Berufsorganisation zur Durchführung von Fortbildungs- und von Einführungskursen zur Verfügung gestellt werden, so sind sowohl die Lehrkräfte, welche den Unterricht erteilen, als auch die Teilnehmer an den Kursen dem Schulreglement und der Autorität des Schuldirektors unterworfen.

² Die Leitung der Schule und die Berufsorganisation haben sich über die Modalitäten der Durchführung dieser Kurse zu einigen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Amt.

Art. 52 Unfallversicherung

¹ Personen, die nicht im Besitze eines gültigen Lehrvertrages sind, kann die Teilnahme an einem Fortbildungs- und Einführungskurs in den Werkstätten der Berufsschulen nur gestattet werden, wenn sie gegen die Gefahren der Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle wie Lehrlinge versichert sind.

² Die Direktion der Schule kann die Vorweisung eines Versicherungsausweises verlangen.

9. Kapitel: 1. Abschnitt: Beiträge an die Schaffung und den Ausbau von Heimen**Art. 53** Bedingungen

Die Bedingungen für die Beitragsleistung des Kantons an die Lehrlingsheime sind die gleichen wie sie der Bund für seine Beiträge im BBG und in seiner Verordnung vom 7. November 1979 festgelegt hat (BBV).

Art. 54 Höhe des Beitrages

¹ Die Höhe des Beitrages wird in jedem Einzelfall festgesetzt.

² In der Regel ist er nicht höher als der Beitrag des Bundes und kann den vom Bund total geleisteten Beitrag nicht übersteigen.

2. Abschnitt: Verschiedene Beiträge**Art. 55** Bedingungen und Höhe des Beitrages

¹ In der Regel wird ein Kantonsbeitrag für die in Artikel 58 des Gesetzes vom 14. November 1984 über die Berufsbildung aufgeführten Einrichtungen und Veranstaltungen nur gewährt, wenn der Bund seinerseits ebenfalls einen angemessenen Beitrag leistet. Er übersteigt keinesfalls den zur Deckung des Ausgabenüberschusses notwendigen Betrag.

² Die Ansätze werden vom Departement zwischen 20 und 35 Prozent der anrechenbaren Ausgaben festgesetzt.

³ Für Berufslehren, die ausserhalb des Kantons in einer vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit anerkannten Lehrwerkstätte oder Kunstgewerbeschule absolviert werden, darf der Beitrag die Höhe desjenigen der Universitätssstudenten erreichen. Der Beitrag wird nur gewährt, wenn im Kanton keine ebenbürtige Ausbildungsmöglichkeit besteht.

10. Kapitel: Zivilrechtliche Streitigkeiten**Art. 56** Verfahren

¹ Führt der Vermittlungsversuch vor der kantonalen Berufsbildungskommission, unterstützt durch die Berufsbildungskommission der Gemeinde zu keiner Einigung, kann die Partei ihre Ansprüche bei den ordentlichen Instanzen geltend machen

² ...²

³ ...³

² Aufgehoben durch Art. 10 Ziff. 10 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZPO) vom 11. Feb. 2009. In Kraft seit 1. Jan. 2011 (Abl. Nr. 26/2010)

³ Aufgehoben durch Art. 10 Ziff. 10 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZPO) vom 11. Feb. 2009. In Kraft seit 1. Jan. 2011 (Abl. Nr. 26/2010)

11. Kapitel: Strafvorschriften

Art. 57 Verfahren

¹ Bei Verletzung der Bestimmungen der Artikel 70, 71 und 72 BBG benachrichtigt das Amt den Fehlbaren durch eingeschriebenen Brief und setzt ihm eine Frist von 20 Tagen, um gegebenenfalls seine Bemerkungen schriftlich vorzubringen.

² Wenn der Fehlbare das 18. Altersjahr noch nicht erreicht hat, ist die Mitteilung auch an dessen gesetzlichen Vertreter zu richten.

³ Nach Ablauf dieser Frist ist der Fall der kantonalen Lehrlingskommission zu unterbreiten, die nach den Bestimmungen von Artikel 61 des Gesetzes vom 14. November 1984, welches das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 vollzieht, vorgeht.

12. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 58 Aufhebungsklausel

Dieses Reglement hebt alle ihm widersprechenden Bestimmungen auf, besonders jene des Ausführungsrilegentes vom 2. April 1969 zum kantonalen Gesetz über die Berufsbildung vom 10. Mai 1967.

Art. 59 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 14. November 1984 in Kraft und wird im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht.⁴

So beschlossen im Staatsrat, in Sitten, am 20. Februar 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

⁴ Inkrafttreten am 8. März 1985 (GS/VS 1985, 215)